Die Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzuge.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Georg-August-Universität

zu

Göttingen.

Vorgelegt von

Rudolf Vincentz,

Gerichtsreferendar,

Hannover.

Gebrüder Jänecke, Druck- und Verlagshaus, Hannover.

1924.

Die Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzuge.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Georg-August-Universität

zu

Göttingen.

Vorgelegt von

Rudolf Vincentz,

Gerichtsreferendar,

Hannover.

Gebrüder Jänecke, Druck- und Verlagshaus, Hannover.

1924.

Abkürzungen.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DWZ. = Deutsche Wirtschaftszeitung.
JW. = Juristische Wochenschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
ZHR. = Zeitschrift für Handelsrecht.
RG. = Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann.
Tag der mündlichen Prüfung: 8. Juli 1924.

Literatur.

Abraham, H. J., Geldentwertung und Geldaufwertung. (Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.)

Ballin, J., Die Geldentwertung als Problem der Privatrechts-Gesetzgebung, in Gruch.-Beitr., Bd. 66, Jahrg. 1923.

Best, Zur Aufwertung alter Geldforderungen, in DWZ. 1923.

Brandis, Zumutbarkeit der Leistung und drohender Ruin, in JW. 1922.

Dessauer, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. 1923.

Enneccerus, L., Recht der Schuldverhältnisse. 1923.

Geiler, K., Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. 1922.

Geiler, K., Die Geldentwertung beim Verzug des Schuldners. 1923.

Geiler, K., Geldentwertung und Privatrecht. (Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.)

Haußmann, Die Zumutung der Leistung bei Veränderung der Vertragsgrundlagen, in JW. 1915.

Heinsheimer, K., Verzug und Geldentwertung. (Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.)

Hinkfeld, G., Ersatz des Verzugsschadens infolge Kursrückganges, in JW. 1922.

Hirsch, H., Valutaschaden, in ZHR., Bd. 85, Jahrg. 1921.

Hueck, Rechtliche Folgen der Geldentwertung, in DJZ. 1920.

Klang, Das Gutachten des Obersten (österreichischen) Gerichtshofes über den Geldentwertungsschaden während des Verzuges, in DJZ. 1923.

Krückmann, Anmerkung zu RG. in JW. 1922, 702.

Lehmann, J., Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem. 1922.

Leo, K., Wahrscheinlichkeit und Ersatz des Geldentwertungsschadens bei Verzug, in Hans. Rechtszschr. 1923.

Manigk, Geldentwertung und Zivilrechtsmethodik, in DJZ. 1923.

Mügel, Geldentwertung und Gesetzgebung. 1923.

Oertmann, P., Die Geschäftsgrundlage. 1921.

Oertmann, P., Rechtsfragen der Geldentwertung, in DWZ. 1922.

v. Philippovich, E., Grundriß der politischen Oekonomie. 1920.

Rabel, Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz, in DJZ. 1921.

Rosenfelder, M., Die zivilrechtliche Bedeutung der Geldentwertung, in Iherings J. B., Bd. 71, Jahrg. 1921.

Roth, Die Geldentwertung als Problem der Rechtsfindung. (Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.)

Schramm, Verzugsschaden durch Geldentwertung, in DJZ. 1922.

Senckpiehl, Verzug und Geldentwertung, in Sped.- und Schiff.-Ztg. 1922.

Sobernheim, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, in Gruch.-Beitr., Bd. 66, Jahrg. 1923.

v. d. Trenck, Verzug und Geldentwertung, in LZ. 1923.

v. d. Trenck, Grenzen und Grade der Aufwertung. (Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens. 1923.)

Wahle, Karl, Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. 1924.

Warneyer, O., Geldentwertung und Vertragserfüllung. 1922.

Wunderlich, G., Verzug und Geldentwertung, in LZ. 1923.

I.

Bei der Betrachtung der Frage nach der Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzug ergeben sich zwei Probleme, nämlich erstens die Frage:

„Wie weit kann der Gläubiger einer Geldforderung eine Auffüllung des nach Verzugseintritt entwerteten Geldschuldbetrages verlangen?"

und zweitens:

„Kann der Sachleistungsschuldner eines synallagmatischen Vertrages auch, nachdem er mit seiner Sachleistung in Verzug gekommen ist, eine Erhöhung der ihm geschuldeten Geldleistung des anderen Vertragsteiles fordern, bzw. bei deren Verweigerung vom Vertrage zurücktreten, wenn er es vor Verzugseintritt gekonnt hätte?"

Bevor zur Beantwortung dieser Fragen geschritten wird, muß das Allgemeinere der Geldentwertung kurz erörtert werden. In dieser juristischen Arbeit muß selbstverständlich die nationalökonomische Betrachtungsweise der Geldentwertung, ihrer Grundlagen, Ursachen und Folgen außer acht bleiben; vielmehr müssen wir die Geldentwertung als Tatsache hinnehmen, mit welcher juristisch fertig zu werden ist. Infolgedessen entfallen alle Fragen nach der theoretischen Seite des Geldwesens, insbesondere solche, die sich mit den tieferen Zusammenhängen in der Gestaltung des Geldwertes beschäftigen. Es sollen im folgenden nur die Tatsachen der in concreto interessierenden Geldentwertungsbewegung der deutschen Reichsmarkwährung aufgeführt werden, soweit sie für die rechtliche Gestaltung der aufgeworfenen Fragen Bedeutung erlangen können. Die Geldentwertung als Begriff dürfte hinlänglich Gemeingut des Erfahrungswissens aller Kreise

geworden sein, als daß sie noch einer näheren Definition bedürfte. Eine solche kann demnach entbehrt werden.

Die Geldentwertung kann naturgemäß nur auf solche Rechtsverhältnisse unmittelbar bestimmenden Einfluß ausüben, in denen das Geld, für uns die Markwährung, eine Funktion innehat, also nur auf Rechtsverhältnisse, die ganz oder teilweise in einer Geldschuld bestehen. Diese Überlegung führt uns zu einer näheren Betrachtung des Begriffes Geldschuld. Der Charakter der Geldschuld stellt sich verschieden dar, je nachdem ob man auf dem Boden der Nennwert- oder dem der Kurswerttheorie steht.

Nennwert ist derjenige Wert, den ein Geldstück nach der Absicht seines Urhebers haben soll und welcher äußerlich kenntlich gemacht ist. Kurswert ist derjenige, den die öffentliche Meinung dem betreffenden Geldstücke im Verkehr beilegt. Beide Werte gründen sich letzten Endes auf den Metallwert; denn normalerweise wird der Nennwert, die Währungseinheit, bei der Schaffung des Geldstückes eben nach dem in demselben enthaltenen Metallgehalt bestimmt, und der Kurswert gibt ja nur die Kaufkraft des Geldstückes wieder, die sich nach dem darin enthaltenen Metallwert richtet. Die gesunde Währung läßt einen Unterschied von Nenn- und Kurswert nicht in Erscheinung treten, weil Nenn- und Metallwert und mithin auch der an letzterem gemessene Kurswert sich decken. Für Papiergeld wird dieser Zustand dadurch erreicht, daß dem aufgedruckten Nennwert des Wertzeichens, dem an sich ja kein Metallwert innewohnt, durch die Eigenart der Deckung und Ausgabe ein solcher Rückhalt gegeben wird, daß der Verkehr diesen dem Metallwerte gleich achten kann und demnach der Kurswert auch hier sich mit dem Nennwert deckt[1]). Diese Ausführungen können selbstverständlich keine erschöpfende Darstellung der darin berührten Komplexe geben. Es handelt sich hier nur darum, die Begriffe Kurs- und Nennwert an den einfachsten Möglichkeiten klarzulegen.

[1]) Vgl. Rosenfelder, a. a. O. S. 250 f.

Die vielen sonstigen zum Teil sehr differenzierten Gestaltungsmomente[1]) des Geldwertes sowohl bei der Schöpfung als auch bei der Erhaltung desselben bleiben dabei unberücksichtigt.

Die uns angehende Geldentwertung betrifft nur das Papiergeld. Es wurde schon erwähnt, daß diesem an sich kein Metallwert beiliegt, daß vielmehr sein Wert und seine Gleichsetzung mit dem Metallwährungsgelde nur auf der Art seiner Deckungs-, Ausgabe- und Einlösungsverhältnisse fußt. Nur das allgemeine Vertrauen auf die Solidität dieser erhält das Papiergeld wertbeständig. Fallen diese Voraussetzungen fort, so treten mit mehr oder minder großer Geschwindigkeit, wie sich das im vergangenen Jahrhundert des öfteren gezeigt hat, jene Erscheinungen zutage, die man als Geldentwertung bezeichnet, d. h. es tritt mehr oder weniger deutlich und offen ein Absinken des Kurswertes des Papiergeldes vom Nennwert ein. Dies kann sich so äußern, daß das Papiergeld dem Metall gegenüber ein Disagio erhält, oder daß in Fällen, wo der Zwangskurs verfügt wird, eine allgemeine Preissteigerung entsteht und die Metallwährungsstücke mit einem Aufgeld gehandelt werden.

Um nun wieder auf das Wesen der Geldschuld zurückzukommen, so besteht dasselbe nach dem Standpunkt der Kurswerttheorie darin, daß für den Inhalt des Schuldverhältnisses nicht Geld einer bestimmten Währung schlechthin, sondern der Wert des geschuldeten Geldes zur Zeit des Entstehens des Schuldverhältnisses bestimmend sei. Geschuldet ist demnach ein sich jederzeit gleichbleibender Vermögensteil, der geeignet ist, stets denselben positiven Lebensvorteil zu gewähren. In den Zeiten, als diese Theorie aufgestellt wurde, ließ sich der genannte Vorteil am deutlichsten mit Hilfe der Edelmetalle veranschaulichen, so daß danach faktisch die Geldschuld inhaltlich eine Edelmetallschuld wurde. Für diese Theorie kommt man zu folgendem Ergebnis: Ist seit Vertragsschluß der Kurswert der vereinbarten Währung vom Nennwert abgesunken, oder hat bei schon ur-

[1]) Vgl. Philippovich, a. a. O. I §§ 85, 87, 92, 93, 94.

sprünglichem Auseinanderfallen von Kurs- und Nennwert der Kurswert eine Veränderung erfahren, so ist die Geldschuld nicht nach Nennwert zu erfüllen, sondern die Geldzeichen haben schuldtilgende Wirkung nur in der Höhe des Kurswertes.

Diese von v. Savigny[1]) aufgestellte Theorie wurde von der Wissenschaft seinerzeit ziemlich allgemein geteilt. In der Folgezeit jedoch wurde dieser Standpunkt mehr und mehr verlassen, so daß schließlich die Nennwerttheorie den Sieg davontrug[2]). Diese Theorie betrachtet im Gegensatz zu der Geldwertschuld der Kurswerttheoretiker die Geldschuld als eine Geldsummenschuld; Inhalt des Schuldverhältnisses bilden nach dieser eine bestimmte Menge von Einheiten einer Währung, ohne Rücksicht auf den inneren Wert der einzelnen. Die offizielle Anerkennung fand diese Theorie in den meisten Ländern durch die Einführung des Zwangskurses für die Noten der privilegierten Notenbanken. Der Sieg dieser Theorie konnte um so leichter erfolgen, als die Währungsverhältnisse fast aller Länder in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege stabil waren und durch den Fortfall von Unterschieden von Nenn- und Kurswert das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit nahezu völlig aus dem Bewußtsein der Allgemeinheit verschwand. Eine Stellungnahme zu den beiden Theorien ist für die vorliegende Arbeit nicht vonnöten; jedenfalls kann aber darauf hingewiesen werden, daß in normalen Zeiten, in denen die Schwankungen des Geldwertes gar nicht positiv in Erscheinung treten, eine Berücksichtigung derselben nach der Kurswerttheorie unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde, daß gerade den Erfordernissen, die zur Entwicklung des modernen Geldverkehrs geführt haben, in keiner Weise Genüge getan würde[3]).

So hat sich denn auch die Gesetzgebung in einzelnen Fällen deutlich auf den Boden der Nennwerttheorie gestellt; so der Code civil im art. 1895 und in neuerer Zeit das Schweizerische

[1]) A. a. O. S. 436. — [2]) Vgl. Rosenfelder, a. a. O. S. 261; vgl. Lehmann a. a. O. S. 18 und die dort angeführte Literatur. — [3]) Vgl. Lehmann, a. a. O. S. 18.

Bundesgesetz im Art. 84. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch brauchte in einer Zeit durchaus gefestigter Währungsverhältnisse nicht ausdrücklich Stellung zu dieser Frage zu nehmen; trotzdem kann nicht bezweifelt werden, daß seine Verfasser mit der Allgemeinheit auf dem Boden der Nennwerttheorie gestanden haben. Der Inhalt einer Geldschuld ist also für die Zeit, welche der Geldentwertungsperiode unmittelbar vorausging, als Geldsummenschuld, nicht als Geldwertschuld zu konstatieren.

Wie gesagt, hatten diese Unterscheidungen weder für Verkehr noch für Rechtsprechung fühlbare Bedeutung, solange die deutsche Währung durch ihre Goldgrundlage relativ stabil war. Den ersten Stoß gab dieser Goldgrundlage des deutschen Papiergeldes die Aufhebung der Einlösungspflicht in Metallgeld. Dieses geschah bei Kriegsausbruch durch Reichsgesetz vom 4. August 1914, in dem die Einlösungspflicht der Reichsbank für ihre Banknoten und der Reichshauptkasse für die Reichskassenscheine bis auf weiteres aufgehoben wurde. Die Reichsbanknoten waren schon durch den § 3 des Gesetzes betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben, sie hatten also Zwangskurs. Diese Eigenschaft erhielten durch das Gesetz vom 4 August ebenfalls die Reichskassenscheine. Außerdem wurde ebenfalls durch ein Gesetz vom 4. August in den Darlehnskassenscheinen ein neues Zahlungsmittel geschaffen, das zwar nicht gesetzliches Zahlungsmittel wurde, jedoch praktisch diesem Zustand sehr nahe kam. Trotz des Fehlens des Zwangskurses der Darlehnskassenscheine entwickelte sich keine unterschiedliche Behandlung zu den Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen, obwohl besonders im Anfang der Inflationsperiode die ersteren den größten Teil der Vermehrung des Papiergeldes ausmachten. Es kann daher in dieser Arbeit der Unterschied zwischen den drei Zahlungsmitteln als ohne Einfluß auf die behandelten Probleme außer acht gelassen werden. Besondere Bedeutung hat der § 2 des Gesetzes über die Darlehnskassenscheine. Durch ihn wurden die letzteren den Reichskassenscheinen insofern gleich-

gestellt, als sie fortan als Golddeckung der Reichsbanknoten dienen konnten. An demselben Tage wurde durch das Gesetz betreffend die Änderung des Bankgesetzes bestimmt, daß für die Deckung der umlaufenden Noten durch Wechsel die Unterschrift des Reiches allein entgegen der früher erforderten drei, mindestens aber zwei Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten genügen solle; diesen Wechseln wurden gleichgestellt mindestens nach drei Monaten fällige Schuldverschreibungen des Reiches, so daß die Drittel-Golddeckung eigentlich illusorisch wurde. Die Privatnotenbanken erhielten die Ermächtigung, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden, so daß auch diese in die Entwicklung mit einbezogen wurden. Den Schluß dieser Entwicklung bildete dann die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914, wodurch bestimmt wurde, daß die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen habe, bis auf weiteres nicht verbindlich sein sollten.

Das Deutsche Reich war somit tatsächlich von der Goldwährung zur Papierwährung übergegangen; denn wenn auch die Goldmünzen nach wie vor Zahlungsmittel blieben, so hatten sie doch praktisch keine Bedeutung mehr, sondern wurden von der Papierwährung völlig verdrängt. Rechtlich liegt die Sache insofern anders, als durch staatliche Anordnung die Identität der Währungen festgesetzt wurde. Ferner kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß durch die Währungsgesetzgebung vom August 1914 der Wechsel vollzogen wäre, denn die Reichsbanknoten hatten ja schon seit 1909 bzw. 1910 Zwangskurs. Juristisch muß also wenigstens fürs erste von der Feststellung ausgegangen werden, daß die Währung die gleiche geblieben ist. Praktisch dagegen haben wir es mit einer Papierwährung zu tun, die dieselbe Benennung trägt, die aber sehr bald von der metallischen Grundlage gelöst wurde, also keinen Wert mehr bildete, dem eine Realisationsmöglichkeit innewohnte. Sie war ein Wert nur kraft staatlicher Anordnung. Da ja der

Zwangskurs der Reichsbanknoten für den Verkehr keine Neuigkeit war, so wurde anfangs ein Unterschied in der Bewertung des Papiergeldes nicht bemerkbar. Als nun in überraschend kurzer Zeit das Goldgeld, nach und nach auch das Silbergeld und schließlich sogar Nickel und Kupfer aus dem Umlauf verschwanden, da fiel für das Papiergeld die Parallele fort, an der eine Unterbewertung hätte bemessen werden können. Es mußte sich notwendig das Papiergeld zum selbständigen Wertmesser herausbilden, indem nun ohne unmittelbare Abhängigkeit von den Weltgoldmarktbewegungen die Preisbildung erfolgte. Die Gestaltung dieses Wertmessers erfolgte demnach losgelöst von einer realen Grundlage nach volkswirtschaftlichen Gesetzen.

Dadurch, daß die öffentliche Meinung keineswegs gleich anfangs eine Währungsänderung annahm, und durch die Art wie die Umlaufsmenge zuerst bemessen wurde, konnte sich diese Preisbildung fürs erste mit den alten Goldpreisen decken, so daß man rückschließend für den Anfang die gleiche Bewertung von Gold und Papiermark feststellen kann. Der Zwangskurs hatte also noch keine belastende Wirkung. Doch sollte dieser Zustand nicht lange dauern, denn mit der immer stärker werdenden Vermehrung des Papiergeldumlaufes in den Kriegsjahren sank langsam der Wert des Geldes. Durch den Zwangskurs konnte sich dieses nicht in einem Disagio des Papiers gegen das Gold bemerkbar machen, sondern, da ja das Papiergeld faktisch selbständige Währung war, zeigte sich der Wertverfall in einem Steigen der Preise. Diese Wertgestaltung blieb zunächst ziemlich unabhängig von der Bewertung der Mark im Auslande, was ja in den Kriegsjahren durch die fast vollkommene Absperrung Deutschlands leicht zu erklären ist; aber auch in den folgenden Jahren blieb dieser Zustand noch lange bestehen mit dem Resultat, daß die innere Bewertung der Mark bedeutend höher lag als diejenige des Auslandes. Vom Standpunkte der Auslandsbewertung und der Devisenkurse mußte demnach das Leben in Deutschland billig erscheinen. Erst im letzten Stadium der

Inflationsperiode verlor die Papiermark den Charakter des selbständigen Wertmessers. Indem sich ihre Bewertung nun ausschließlich nach den ausländischen Devisenkursen richtete, wurde sie wieder in Beziehung zu deren Goldgrundlage gebracht.

Um aber wieder zum Beginne dieser Periode zurückzukehren, so ist festzustellen, daß die richtige Erkenntnis der Geldentwertung nur sehr langsam durchdrang, denn die obenerwähnte anfangs zu Recht bestehende Gleichsetzung der Mark von vor dem 4. August 1914 und der Mark nach diesem Termin lebte im Volksbewußtsein als eine Fiktion fort, als die Gleichsetzung schon keine Berechtigung mehr hatte. Mark war durch eine lange Gewöhnung ein fester Wertbegriff geworden, der so schnell nicht zu erschüttern war. Infolgedessen waren „Teuerung" und „Preissteigerung" die Schlagworte, mit denen zu Anfang der Inflationsperiode gearbeitet wurde. Die richtige Erkenntnis war in der Kriegszeit um so schwerer, als ja auf der Sachseite in sehr vielen Gebieten des täglichen Lebens eine wirkliche Teuerung durch die Blockade, den Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften und durch sonstige Kriegsfolgen eingetreten war. Die Hoffnung, daß mit Beendigung des Krieges diese Erscheinungen fortfallen würden, ließ die allgemeine Anschauung nicht auf die richtige Spur kommen. Erst als die obengenannten Erscheinungen nach Kriegsende nicht nur nicht fortfielen, sich vielmehr in der Folgezeit noch ein Fortschreiten der Bewegung zeigte, drang jene Erkenntnis in immer weitere Kreise, daß das Suchen nach der Ursache auf der Sachseite ein verkehrter Weg sei, daß der wahre Grund der Veränderungen aber auf der Seite des Zahlungsmittels zu suchen sei.

Wie oben erwähnt, kann für die Zeit vor dem Kriege angenommen werden, daß von der Allgemeinheit hinsichtlich des Charakters der Geldschuld die Ansicht der Nennwerttheoretiker geteilt wurde. Es ist in dieser Hinsicht Rosenfelder [1]) zuzustimmen, der dem von Savigny als sinnfälliges Beispiel für die

[1]) A. a. O. S. 264.

Kurswerttheorie angeführten langfristigen Darlehnsvertrag gerade als Beleg für die Nennwerttheorie in Anspruch nimmt. Nach ihm ist der Inhalt dieses Vertrages nach typischem Parteiwillen nicht das Abzielen auf einen konstanten Wert, sondern die Darlehnsvaluta als solche bildet das Vertragsobjekt, und diese „darf ihren Wert ebenso verändern wie sonstige Gegenstände, die als Darlehn gegeben werden". Die Einführung des Zwangskurses mit allen daran anschließenden Folgen stellten eine solche Veränderung des Darlehnsobjektes dar, die grundsätzlich der Gläubiger zu tragen hat. Solange nun die richtige Erkenntnis der Geldentwertung noch nicht Platz gegriffen hatte, wurde die Tatsache, daß eine Schuld mit viel geringerer Kaufkraft als zur Zeit der Hingabe getilgt werden konnte, nicht als Unbilligkeit empfunden; denn im Bewußtsein des Durchschnittsstaatsbürgers war ja Mark wirklich gleich Mark, die Veränderungen waren eben Teuerung. Diese Anschauung herrschte noch lange nach dem Kriege in weiten Kreisen. Erst als die Entwertung Jahre gedauert hatte und das Mißverhältnis sehr groß geworden war, wurde allgemein klar, welch große Unbilligkeit diese Verhältnisse darstellten. Da aber Schrifttum und Rechtsprechung an dem Satz Mark = Mark, der ja durch die Währungsgesetzgebung festgelegt war, festhielten, ein Vorgehen, welches damals gar nicht ausbleiben konnte, so konnte der getroffene Geldgläubiger sich nicht gegen die obenerwähnte Unbilligkeit schützen. Es war eine Zeit, in der man billig alte Schulden loswerden konnte; wie das bei jeder Geldentwertungsperiode geschehen ist, ehe eine gesetzliche Regelung erfolgte [1]). Die Folge war, um nur eine herauszunehmen, die Verelendung ganzer Volksschichten, nämlich soweit sie ihr Vermögen in Form von Darlehn angelegt hatten. Bis diesem Übelstand abzuhelfen war, indem der Satz Mark = Mark aufgegeben wurde, mußte ein halbes Jahrzehnt vergehen; erst die allerletzte Zeit der Inflationsperiode brachte den befreienden Schritt der Recht-

[1]) Vgl. Sobernheim, a. a. O. S. 266.

sprechung auf diesem Gebiete. Eine weitere Stellungnahme zu diesem Problem liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit.

Viel eher als bei den einseitigen Schuldverhältnissen brach sich die Erkenntnis bei den gegenseitigen Verträgen Bahn. In der ersten Zeit wird die klare Darstellung dieser Entwicklung durch die wirkliche Teuerung vieler Artikel im Kriege verwischt, unter welchem Gesichtspunkte wohl die überwiegende Zahl von Streitigkeiten dieser Art etwa bis zum Jahre 1919 zu betrachten ist. Später trat aber hier die Geldentwertung am deutlichsten zutage und verlangte Abhilfe. In normalen Zeiten hatte das Geld neben der Funktion des Zahlungsmittels auch Wertmesserfunktion ausgeübt. Je mehr die Mark nun die letztere verlor und zum bloßen Zahlungsmittel wurde, je mehr der gesetzliche Nennwertzwangskurs im Verkehr beiseite geschoben wurde, je höher die Devisenkurse und in immer schnellerer Verfolgung dieser die Inlandspreise stiegen, desto dringender erhob sich die Forderung nach Abhilfe dieses Mißstandes. Wie dieses für das Gebiet der gegenseitigen Verträge geschah, wird bei der Beantwortung der zweiten Frage dieser Arbeit zu behandeln sein.

Schon oben wurde erwähnt, daß diese Abhilfe für das Gebiet der reinen Geldschulden erst sehr spät geschaffen wurde. Schneller fand sich diese Hilfe für ein Spezialgebiet, nämlich für das Gebiet des Verzuges.

II.

Ich komme somit zu der ersten Frage dieser Arbeit:

„Wie weit kann der Gläubiger einer Geldforderung eine Auffüllung des nach Verzugseintritt entwerteten Geldschuldbetrages verlangen?"

Die Beantwortung dieser Frage hat nicht mehr die große Bedeutung wie zu Anfang der Inflationsepoche, als das Gebiet des Verzuges lange Zeit das einzige war, wo eine Berücksichtigung der Geldentwertung bei Geldschulden möglich war. Heute ist die allgemeine Entwicklung des Geldentwertungsproblems so weit gediehen, daß die Aufwertung alter Geldschulden grundsätzlich feststeht. Jener seinerzeit mit vollem Recht aufgestellte Satz Mark = Mark gilt heute nicht mehr uneingeschränkt. Das Billigkeitsprinzip des deutschen Rechtes hat ihn verdrängt. In der Zeit, als der verhängnisvolle Satz Mark = Mark noch unangetastet dastand, war der Geldentwertungsausgleich im Verzuge, wie schon erwähnt, von viel größerer Bedeutung. Denn hier ergab sich, wie später gezeigt werden wird, die erste Möglichkeit, einen Geldentwertungsschaden überhaupt geltend zu machen, während bis zur Fälligkeit einer Geldforderung die Währungsfiktion allen derartigen Versuchen entgegenstand. Heute beschränkt sich diese Bedeutung auf ein geringeres Gebiet; sie entfällt für alle jene Geldschulden, die an sich schon eine Aufwertungsmöglichkeit aufweisen.

Es scheiden also einmal jene Geldschulden aus, die Geiler [1]) als Geldzweckschulden bezeichnet. Den Prototyp dieser Art bildet die Unterhaltsrente. Hier ist die festgesetzte Geldsumme nur

[1]) Die Geldentw., S. 46.

Ausdruck für eine bestimmte Lebenshaltungsmöglichkeit. Es handelt sich hier also nur um die Wertmesserfunktion des Geldes, diese wird aber durch die Währungsgesetzgebung nicht berührt. Da nun das Geld den Charakter des Wertmessers verloren hat, so muß hier eine zahlenmäßige Erhöhung der Geldsumme eintreten, um den Zweck der Unterhaltsrente nicht zu umgehen. Das Maß des zu gewährenden Unterhaltes bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 BGB). Tritt nach der Festsetzung der Summe eine Wertänderung der bestimmenden Umstände ein, so kann nach § 323 ZPO. Änderung verlangt werden. Diese Regelung gilt nicht nur für die familienrechtlichen Unterhaltsrenten, sondern auch für solche, die aus einer widerrechtlichen Handlung entstanden sind. Da nach § 1614 BGB. für die Zukunft nicht auf den Unterhalt verzichtet werden kann, so kann auch eine vertragliche Festsetzung des Betrages nicht gegen eine geforderte Erhöhung geltend gemacht werden [1]).

Ebenfalls in seiner Wertmesserfunktion hat das Geld Bedeutung für die Festsetzung von Schadenersatzansprüchen. Auch hier hat die Zahlungsmittelfunktion des Geldes, die doch allein dem Zwangskurs unterliegt, keine Bedeutung. Denn beim Schadenersatz soll dem Empfänger ein gewisser Vermögenswert als Ausgleich des entstandenen Schadens zugeführt werden, ein Erfordernis, welchem durch entwertetes Geld nicht genügt werden kann.

Nachdem nun auch vom RG.[2]) die grundsätzliche Aufwertungsmöglichkeit von Geldsummenschulden ausgesprochen ist, scheiden auch diese, soweit sie den Voraussetzungen[3]) entsprechen,

---

[1]) Oertmann, DWZ. 1922, 10. — [2]) LZ. 1924, 28. — [3]) Die rechtlichen Grundlagen dieser Voraussetzungen sind am klarsten von Wahle (a. a. O. S. 208—264) aufgedeckt worden. In der Darstellung seiner Deckungsfondstheorie knüpft dieser Autor an die im täglichen Leben vorhandene Auffassung, daß das Schuldverhältnis nicht nur ein persönliches Band zwischen Gläubiger und Schuldner bilde, sondern daß auch ein Recht am ganzen Vermögen des Schuldners oder an „einem bestimmten als Einheit aufgefaßten Vermögensausschnitte des Schuldners, z. B. seinem Unternehmen, seiner Wirtschaft“ bestehe, welches juristisch mit dem ius ad rem des usus modernus

die die Rechtsprechung für die Aufwertung erfordert, aus dem behandelten Gebiet aus. Der Verzug kommt für diese Art von Geldschulden nur insoweit in Frage, als er eine Erhöhung der Aufwertung herbeiführen kann. Er scheidet aus bei völliger Aufwertung schon der Grundforderung. Da dieser Fall aber durch die Einführung der 15prozentigen Aufwertung durch die dritte Steuernotverordnung nur selten vorkommen wird, so kann der Verzug insofern Bedeutung gewinnen, als die Geldentwertung, die nach Verzugseintritt erfolgt ist, vollkommen geltend gemacht werden kann, soweit sie nicht schon durch die 15prozentige Aufwertung der Grundforderung gedeckt ist.

Neben diesem letztgenannten Anwendungsgebiete ergibt sich auch noch ein den Verzugsgedanken verwertendes. Es sind dies diejenigen Geldforderungen, die überhaupt keine Aufwertung erfahren, nämlich solche, die mit Bewußtsein als Papiermarkschulden kontrahiert sind mit völliger Übernahme des Risikos. Als Musterbeispiel dafür können die Bankkredite der Inflationsperiode gelten, welche die Banken ihren Kunden zu Spekulationszwecken gaben und die der Geldentwertung in Form von phantastischen Zinssätzen Rechnung trugen. Für diese liegt die Möglichkeit einer rechtlichen Erheblichkeit der Geldentwertung erst mit Verzugseintritt vor. Um die genannten beiden Arten von Geldschulden handelt es sich also im folgenden, wenn die Frage der Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzuge in Rücksicht auf die Aufwertungsmöglichkeit untersucht werden soll.

Worin besteht nun eine solche Möglichkeit? Sie ist auf der Basis des Verzugsschadens aufzubauen. „Verzug des Schuldners ist die rechtswidrige Verzögerung der Leistung aus

---

zu vergleichen sei. Der Verfasser stellt dann weiter fest, daß alle Schuldverhältnisse darauf untersucht werden müßten, wie weit sie sich etwa als ein Beteiligungsverhältnis in dem obigen Sinne darstellten, und daß überall da, wo die Forderung auf ein bestimmtes Vermögen gewiesen ist, eine dem Bestande dieses Deckungsfonds verhältnismäßige Aufwertung eintreten müsse.

einem Grunde, den der Schuldner zu vertreten hat“ [1]). Auf die näheren Umstände des Verzugseintritts braucht hier nicht eingegangen zu werden, da diese für die interessierende Frage ohne Bedeutung sind. Es haben im vorliegenden Falle nur die Folgen des Verzuges Bedeutung, so daß der Verzug als solcher immer als Tatsache vorauszusetzen ist.

Die Lösung unserer Frage beruht auf dem § 286 Abs. 1 BGB.; nach dieser Norm hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Unsere Frage würde also gelöst sein, wenn die Geldentwertung, die während des Verzuges vor sich gegangen ist, unter diesen Satz zu subsumieren wäre [2]). Ein Schaden besteht darin, daß jemand irgendeinen Nachteil an den bestehenden Rechtsgütern erleidet [3]). Praktisch und besonders im Falle des Verzuges mit einer Geldschuld kommt nur der Schaden, den jemand an seinem Vermögen erleidet, in Frage; und so wollen wir auch im folgenden mit dem Worte „Schaden“ stets den Teilbegriff Vermögensschaden verbinden. Stellt nun der Vorgang, den wir als Geldentwertung bezeichnen, wenn er eine Geldschuld nach Verzugseintritt berührt, einen Schaden im obigen Sinne dar?

Daß dies rein wirtschaftlich der Fall ist, kann nicht bezweifelt werden; denn wenn jemand nach zweijährigem Verzuge eine Summe erhält, die nur ein Hundertstel der Kaufkraft des Fälligkeitstages beträgt, so ist seinem Vermögen ein Schaden entstanden. Nimmt ihm aber das Vorhandensein des Zwangskurses, dessen Vollgültigkeit im Augenblick unterstellt sei, nicht jede Existenzmöglichkeit? Diese letztere Frage ist in der Tat vielfach bejaht worden, und zwar unter dem Gesichtspunkte, daß infolge der Fiktion Mark = Mark ein Schaden nicht entstehen könne. So sagt Schramm [4]), daß, um berücksichtigt zu werden, ein Schaden nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich vorhanden sein müsse. Rechtlich betrachtet, sei aber der Verzugsschaden

[1]) Enneccerus II, 1 S. 147. — [2]) Vgl. Wahle, a. a. O. S. 174 folgende — [3]) Vgl. Enneccerus II, 1 S. 27. — [4]) DJZ. 1922 S. 738 f.

infolge Geldentwertung kein Schaden. Denn der Gläubiger habe ja nur eine bestimmte Menge Geldes zu fordern, und diese Forderung würde durch eine spätere Zahlung nicht verletzt [1]). Unter den in § 288 erwähnten Schaden falle nur die Zinssumme, die für ein etwa als Deckung aufgenommenes Darlehn über den gesetzlichen Satz von 4 Proz. Verzugszinsen hinausgehe. Anfangs hat auch das RG. einen ähnlichen Standpunkt eingenommen. Es sagt in einer Entscheidung [2]), daß der im Inlande wohnende Gläubiger sich nicht auf das Sinken des Geldwertes berufen und höhere Zahlung verlangen könne, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehalte. Das würde also bedeuten, daß der Satz Mark = Mark auch über den Verzugseintritt gelte. Davon aber machte das RG. zugunsten eines Ausländers, der Gläubiger einer im Auslande zahlbaren Markschuld ist, eine Ausnahme. Dieser kann nach dem RG. den Kursunterschied des deutschen Geldes vom Tage der Fälligkeit bis zu dem der Zahlung geltend machen. Um diese Möglichkeit zu schaffen, stellte das RG. die These auf, daß das deutsche Geld im Auslande die Natur einer Ware annehme, deren Preis sich nach dem Devisenkurse bestimme. Darin liegt ausgesprochen, daß die Mark im Auslande ihres Charakters als Zahlungsmittel, den sie im Inlande hat, entkleidet ist. Wenn dieses richtig wäre, so würde sich damit die unterschiedliche Behandlung, die das RG. dem In- und Ausländer angedeihen läßt, rechtfertigen lassen, zumal ja auch die Währungsgesetzgebung an den Reichsgrenzen ihr Ende findet [3]).

Rechtsethisch ließe sich vielleicht eine Begründung in dem Gedanken finden, daß der Inländer eben auf Gedeih oder Verderb mit den Geschicken seines Vaterlandes, von denen die Entwicklung der Währungsverhältnisse ja nur ein Teil ist, verbunden ist. Immerhin ist aber schon sehr bald die unterschiedliche Behandlung des In- und Ausländers auf Widerspruch gestoßen. Hinkfeld [4])

[1]) Vgl. auch Ungenannt, in JW. 1923 S. 101. — [2]) RGZ. 96, 265. — [3]) JW. 1920, 43. — [4]) JW. 1922, 1112 f.

nennt die genannte Entscheidung höchst unbillig und will den Ausländer dem Inländer gleichstellen, indem er fordert, daß, wer in Reichsmark Geschäfte mache, sich auch mit Mark zufrieden geben müsse. Wir finden also bei ihm die Möglichkeit eines Schadens ganz allgemein abgelehnt. Diese Behauptung ließ sich aber nicht lange halten. In all den Fällen, wo eine Partei Ausländer war, wurde die Existenz eines mit der Zeit immer größer werdenden Schadens am schnellsten deutlich. Denn der Ausländer konnte denselben an dem festen Wertmesser seiner Währung am klarsten darlegen, während ja im Inland, wie oben gesagt wurde, noch lange Zeit mit der Teuerung operiert wurde, die Fiktion Mark = Mark also nicht nur in der Währungsgesetzgebung, sondern auch im Volksbewußtsein bestand. Als nun dieses Bewußtsein mehr und mehr schwand, also der tatsächliche Schaden dem Inländer deutlicher sichtbar wurde, und andererseits die Ansicht, daß man In- und Ausländer grundsätzlich verschieden behandeln könne, auch von der Reichsgerichtsrechtsprechung fallen gelassen wurde, da wurde der vorliegenden Frage bald ziemlich allgemein eine bejahende Antwort zuteil.

Zunächst war der Satz, daß die deutsche Währung für den Ausländer Ware sei, sehr anfechtbar. Es würde daraus folgen, daß die Rolle, die gemeinhin durch das Geld als Kaufpreis gespielt wird, im Auslandsgeschäft durch Ware eingenommen würde; infolgedessen würde das betreffende Geschäft nicht mehr Kauf, sondern Tausch von Ware gegen Ware sein. Da diese Konsequenz die Idee aber ad absurdum führt, so wurde diese Entscheidung allgemein abgelehnt [1]), und auch das RG. ließ diese Ansicht fallen [2]). Zudem drängte die Sachlage zu einer Entscheidung, die auch dem Inländer gerecht wurde, denn immer häufiger wurden die Fälle, daß auch von Inländern Geldentwertungsschaden im Verzuge geltend zu machen versucht wurde. Bei der fortgesetzt größeren Beschleunigung, mit welcher die

[1]) Vgl. v. d. Trenck, LZ. 1923, 81; vgl. Hirsch, DJZ. 1921, 329. — [2]) RG. in JW. 1921, 23.

Entwertungsbewegung voranschritt, wurden die einzelnen Fälle immer krasser. Schließlich lagen die Dinge so, daß der inländische Schuldner gar kein besseres Geschäft machen konnte, als wenn er seine Geldleistung möglichst lange hinauszögerte, um dann mit einer Kleinigkeit den Gläubiger zu befriedigen und selbst einen großen Gewinn dabei zu machen. Eine Rechtsauffassung, die derartiges zuließ, mußte also wie eine Prämie auf solches Tun wirken. „Ein Recht, daß hier nicht Abhilfe zuließe, würde zum krassesten Unrecht“ [1]). Auf welcher methodischen Grundlage läßt sich nun diese Abhilfe schaffen?

Der § 286 BGB. bürdet dem Schuldner die Ersatzpflicht für den Schaden, der durch den Verzug eingetreten ist, auf. Dadurch, daß in § 288 Abs. 2 darauf hingewiesen wird, daß im Falle einer Geldschuld die Geltendmachung eines Schadens, der neben den gesetzlichen Verzugszinsen entstanden ist, nicht ausgeschlossen ist, gibt das BGB. zu erkennen, daß auch für Geldschulden die allgemeinen Verzugsregeln, also auch § 286 gelten [2]). Damit ist erkannt, daß dem Gläubiger einer Geldschuld grundsätzlich die Möglichkeit gegeben ist, einen durch den Verzug entstandenen Schaden dem Schuldner gegenüber geltend zu machen. Der zu ersetzende Schaden umfaßt nach § 252 auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt nach demselben Paragraphen der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Diese Gleichsetzung von lucrum cessans und damnum emergens brachte die erste Möglichkeit zur Erfassung des Geldentwertungsschadens. Denn da man an der Fiktion Mark = Mark anfangs mit mehr oder minder großer Berechtigung festhielt, so konnte die Geldentwertung nicht als damnum emergens hingestellt werden. Wollte man sie geltend machen, so galt es, lucrum cessans aufzuweisen.

---

[1]) Geiler, a. a. O. S. 7. — [2]) Vgl. Heinsheimer, a. a. O. S. 131.

Das RG. stellt in JW. 1922, 649 fest: Die Mark ist in Deutschland trotz ihrer Entwertung gesetzliches Zahlungsmittel geblieben. Der Gläubiger kann daher ihre verminderte und sinkende Kaufkraft so wenig wie bei der Tilgung der Schuld zur Forderung von Verzugsschaden abstrakt geltend machen, sondern letzteren nur in der Weise begründen, daß er infolge des Verzuges und der Entwertung der Mark bei einem bestimmten Geschäft, etwa weil er ein Sachgut höher bezahlen mußte, Verlust erlitten habe. Diese Entscheidung läßt zwar nicht die Konstruktion des lucrum cessans deutlich hervortreten; sie zeigt aber, daß zu jener Zeit das RG. einen Schaden in der bloßen Tatsache der Geldentwertung nicht sah. Im Ergebnis wird hier dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, daß er im Nichtverzugsfalle einen Gewinn gemacht haben würde. Tatsächlich bestand dieser Gewinn ja nur in der Vermeidung eines Schadens, doch der Währungsfiktion gegenüber blieb es ein (freilich nur zahlenmäßiger) Gewinn. Für die tatsächliche Ziehung dieses Gewinnes stellte nun das RG. die Vermutung auf, daß ein im Auslande wohnender Gläubiger eingehende Markgelder sofort in seine Währung eingelöst haben würde. Diese Vermutung sollte für die Zubilligung des Valutaunterschiedes genügen [1]). Der im Inlande wohnende Gläubiger dagegen muß konkret darlegen, daß er das rechtzeitig gezahlte Geld sofort in eine andere Währung umgewandelt hätte [2]). Eine Vermutung hierfür existiert nach einer anderen RG.-Entscheidung nicht [3]); selbst dann nicht, wenn es sich um einen im Inlande wohnhaften Ausländer handelt [4]). War in der RG.-Entscheidung JW. 1921 S. 1311 der Inländer auf den Nachweis der Anlage in Devisen beschränkt [5]), so brachte die schon oben angeführte Entscheidung JW. 1922, 649 eine bedeutende Erweiterung der Begründungsmöglichkeit, indem

---

[1]) RG. in JW. 1921, 1311. RG. in Warn. 1922, 80. — [2]) RG. in JW. 1921, 1311. — [3]) RG. in JW. 1921, 740. — [4]) RG. in JW. 1922, 649. — [5]) Vgl. auch RG. in JW. 1922, 159, wo die Tilgung ausländischer Verbindlichkeiten die Grundlage bildet.

es ganz allgemein die konkrete Darlegung aller Verluste zuließ, die bei einem bestimmten Geschäft erlitten seien [1]).

Nach den bisherigen Ausführungen hat also der Gläubiger die Möglichkeit, den Geldentwertungsschaden auf die Weise wieder einzubringen, indem er beweist, daß ihm durch den Verzug insofern ein Gewinn entgangen ist, als ihm die Gelegenheit, Devisen- oder Sachgüter „billig" einzukaufen, durch den Verzug genommen wurde, welchen Ausfall der Schuldner gemäß § 288 Abs. 2, § 286 Abs. 1 und § 252 zu ersetzen hat. Diese Konstruktion leidet aber an dem schweren Mangel, daß sie die Beweislast vollkommen dem Gläubiger auflegt. In den meisten Fällen wird dieser Beweis nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erbracht werden können. Überdies wurden die Anforderungen in dieser Beziehung sehr hoch gestellt. Das OLG. Hamburg [2]) läßt z. B. nicht den Nachweis genügen, daß eine Firma alle eingehenden Papiermarkbeträge in Materialien, die sie in ihrem Betriebe benötige, also in Sachwerten anlege, sondern verlangt, daß bewiesen würde, daß gerade die konkrete Verzugssumme in Sachwerten angelegt worden wäre und nicht etwa zu Lohnzahlungen oder zu Ankauf von solchen Sachwerten, die vielleicht innerem Verderb oder eigener Entwertung ausgesetzt seien, verwendet worden wäre. Hieraus geht hervor, daß das Erbringen eines solchen Beweises tatsächlich fast eine Unmöglichkeit ist.

So sehr daher grundsätzlich die Möglichkeit der Geltendmachung des Geldentwertungsschadens auf dieser Grundlage ein Fortschritt war, so wenig war damit praktisch anzufangen. Diese Art des Schadensbeweises führt auch noch zu einer Konsequenz, auf welche Süßkind [3]) hinweist. Es würden nämlich vorgefaßte Entschlüsse, deren Tatsächlichkeit zu beweisen dem Gläubiger gelänge, bestimmend sein. Würde der Gläubiger also die Absicht, eine bestimmte Sache kaufen zu wollen, geäußert haben, so würde er den Schaden ersetzt bekommen. Hätte er

[1]) Vgl. Deissauer, a. a. O. S. 24. — [2]) HansGerZtg. 1923 Nr. 7. — [3]) JW. 1923, 107.

diese Absicht nicht gehabt, so bekäme er nichts. Nun pflegen die Menschen solche Fragen je nach Art und Temperament verschieden zu behandeln. Der eine kalkuliert auf weitere Zeitabschnitte, ein anderer trifft seine Dispositionen erst, wenn er eine Geldsumme fest in der Hand hat. Trotzdem ist nicht gesagt, daß etwa der zweite bei rechtzeitigem Empfange des Geldes nicht den gleichen Kauf gemacht hätte.

Ein solches Resultat kann natürlich den Anforderungen, die wir an eine objektive Rechtsfindung stellen, nicht genügen. Es mußte ein Weg gefunden werden, der dem Gläubiger die Bürde der Beweislast abnahm. Dieser entwickelte sich aus der Ausdehnung der Vermutung, welche für die Tatsache, daß ein Ausländer eine Geldsumme sofort in seine Währung umgewandelt haben würde, vom RG. aufgestellt worden war[1]). Zunächst nahm man an, daß bei Kaufleuten aus dem ganzen Gebaren ihres Geschäftsbetriebes anzunehmen sei, daß sie alle flüssigen Gelder in Waren anlegen würden[2]). Diese Vermutung wurde bald so weit verallgemeinert, daß man sagte, heute sei sich jeder Gläubiger im klaren über die deutsche Währung; daher pflege jedermann, ob Kaufmann oder nicht, es zu vermeiden, bares Geld ungenutzt liegen zu haben; vielmehr wisse heute jeder, wie er es anzufangen habe, das eingehende Geld vor Entwertung zu schützen. Aus diesem Gedanken heraus wurde die Möglichkeit eines prima-facie-Beweises in diesem Sinne gefolgert, so daß nun die Lage so war, daß durch diesen prima-facie-Beweis der Gläubiger von der Beweislast frei wurde; d. h. er stand da, als ob er die Umgehung der Geldentwertung bewiesen habe; dem Schuldner lag es nun ob, seinerseits das Gegenteil zu beweisen.

Diese Methode führte die Frage einer gerechten Lösung schon bedeutend näher; denn sie trug der tatsächlichen Lage Rechnung. Da im Verkehr die Mark ihren Charakter als

[1]) Vgl. oben S. 18. — [2]) Vgl. OLG. Düsseldorf, in JW. 1923, 460; RG. Warn. 1923/24, 104.

Wertmesser und Werterhalter völlig verloren hatte, so war in der Tat die regelmäßige Übung entstanden, Geld sofort nach dem Eingehen wertbeständig anzulegen. Da diese Möglichkeit ziemlich leicht zugängig war, so wurde sie auch von solchen Leuten, die dem kaufmännischen Leben fernstehen, sehr weitgehend wahrgenommen. Nach der Tatsachenseite hin war also die Vermutung wohl gegründet. Das RG.[1]) hat in seiner Entscheidung die Beobachtung der unabweisbaren Erfordernisse des Lebens als erste und vornehmste Aufgabe bezeichnet[2]). Daß ein solches Erfordernis in unserem Falle vorliegt, kann wohl nicht bezweifelt werden[3]). So findet die Methode auch ihre rechtliche Begründung. Denn das deutsche Prozeßrecht steht ja in § 287 ZPO. auf dem Boden der freien richterlichen Beweiswürdigung, ein Standpunkt, durch welchen auch der Wahrscheinlichkeitsbeweis anerkannt wird[4]). Die Rechtsprechung wandte denn auch bald diese Grundsätze auf die konkreten Fälle an.

So sehr nun diese Lösung auch im Augenblick zu begrüßen war, so kann doch nicht verkannt werden, daß sie gewisse Schwächen in sich barg. „Wenn der konkrete Wahrscheinlichkeitsschluß nicht zu einer abstrakten Fiktion werden soll“[5]), so muß die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit auch immer und überall vorhanden sein. Ist dies nun immer der Fall? Diese Frage kann nicht in vollem Umfange mit ja beantwortet werden. So sehr sie wohl für etwa das letzte halbe Jahr der Inflationsperiode zu bejahen ist, so muß doch festgestellt werden, daß für die ersten Jahre dieses Zeitabschnittes eine derartige Voraussetzung nicht gegeben ist. Da aber die Rechtskonstruktion für sämtliche Verzugsfälle gelten muß und nicht nur für die der fortgeschrittenen Zeit, so ergibt sich hier eine Lücke. Für die letzte Zeit wiederum ist festzustellen, daß es derzeit oft nicht möglich war, sich völlig vor der Entwertung zu schützen; denn

---

[1]) RG. 100, 130. — [2]) Zitiert von Rosenthal, JW. 1923, 101. — [3]) Vgl. Kraner, JW. 1923, 105; vgl. Zeiler, JW. 1923, 106. — [4]) Vgl. Hagens, JW. 1923, 106. — [5]) Heinsheimer, a. a. O. S. 133.

der Tageskurs des Dollars brachte oft das Zwei- oder Mehrfache des Kurses vom Vortage. Es konnte sich also eine Geldsumme in der Brieftasche in wenigen Stunden auf ein Drittel entwerten, ohne daß der Besitzer so schnell eine Unterbringungsmöglichkeit hätte finden können[1]). Diese Tatsachen drängen dazu, nach einer anderen Lösung zu suchen, die der Frage vollkommener gerecht wird. Erforderlich ist der Zustand, daß der Gläubiger den durch Geldentwertung erfolgten Verzugsschaden abstrakt ohne Geltendmachung eines konkreten Schadens oder Gewinnverlustes fordern kann. Daß eine solche Möglichkeit vorhanden ist, soll im folgenden dargelegt werden.

Mit dem Augenblick der Zahlung erlischt eine Geldschuld. In diesem Zeitpunkte tritt an die Stelle der Geldforderung das Geld, eine Sache. Damit steht aber fest, daß die Reichweite aller Rechtssätze und Theorien, die sich mit der Frage beschäftigen, wie und wodurch eine Geldschuld zu tilgen ist, nur bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung geht. Hierdurch wird auch der Zwangskurs, soweit er uneingeschränkte Geltung hat, betroffen. Nun besteht der bestimmungsmäßige Gebrauch der fraglichen Sache, des Geldes, in der Veräußerung. Der Wert des Geldes bestimmt sich nach dem Veräußerungswert; wir finden diesen in der Kaufkraft, im Tauschwert des Geldes ausgedrückt. Nur dieser Tauschwert aber ist vom Momente der Zahlung ab das Wesentliche der vorliegenden Geldsumme. Im Verzugsfalle erfolgt die Zahlung erst eine gewisse Zeit nach dem Fälligkeitstermin. Bei rechtzeitiger Zahlung wäre der Gläubiger Herr einer bestimmten Kaufkraft geworden. Nachdem sich während der Verzögerung der Leistung das Geld entwertet hat, erhält er bei der wirklichen Zahlung nur einen Bruchteil derselben. Darin liegt aber ein Vorgang, der durch den Nennwertzwangskurs nicht gedeckt wird. Denn dieser reicht ja nur bis zur Fälligkeit und betrifft nur die Zahlungsmittelfunktion, nicht aber die des Tauschwertes und Wertmessers, um die es sich im Verzug allein handelt. Es

[1]) Vgl. Krückmann, JW. 1923, 103.

ergibt sich daraus, daß der Nennwertzwangskurs seine schuldtilgende Wirkung in vollem Maße, abgesehen von Billigkeitsrücksichten, die hier nicht zu erörtern sind, nur bis zur Fälligkeit der Geldforderung hat. Von diesem Augenblick an tritt der Tauschwert an die Stelle des Nennwertes. Daß dieser Umstand rechtliche Bedeutung gewinnen kann, wird abgeleitet werden.

Es wurde schon oben gesagt, daß im Abs. 2 des § 288 der Gesetzgeber ausgedrückt hat, daß die Zinsbestimmung des ersten Absatzes desselben Paragraphen nicht die alleinige Verzugsfolge bei Geldschulden sein soll, daß vielmehr die allgemeinen Verzugsfolgen uneingeschränkt Platz greifen. Dazu gehört aber auch der § 287. Es handelt sich dabei um die während des Verzuges eintretenden Ereignisse, die den Leistungsgegenstand berühren. Nach § 287 Satz 2 ist der Schuldner für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit verantwortlich. Dieser Paragraph geht also über die Bestimmung des § 280, wonach der Schuldner unabhängig vom Verzuge im Falle einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit schadenersatzpflichtig wird, hinaus. Befindet er sich nun im Verzuge, so tritt diese Pflicht auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit ein. Für die Geldschuld ergibt sich danach folgendes Bild: Der Schuldner schuldet in dem Gelde eine Gattungssache, folglich finden die Vorschriften über Gattungsschulden auf die Geldschuld Anwendung; es gilt also auch die Spezialregelung des § 279. Danach hat der Schuldner das Unvermögen zur Leistung, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Umgekehrt muß aber der Gläubiger, wie aus dem Vorigen hervorgeht, die Gefahr des Unterganges der ganzen Gattung tragen. Kommt nun aber der Schuldner in Verzug, so geht nach § 287 Abs. 2 auch die letztgenannte Gefahr auf ihn über. Die genannten Paragraphen sprechen nur kurz von Unmöglichkeit. Es fragt sich nun, ob die Geldentwertung unter diesen Begriff zu fassen ist.

Wie wir oben sahen, handelte es sich bei diesem Phänomen um eine Minderung der Kaufkraft des Geldes. Zwar bekommt der Gläubiger die gleiche Anzahl Noten, die er auch bei rechtzeitiger Zahlung bekommen hätte; doch da dem Gelde kein eigentlicher Gebrauchswert innewohnt, sein Wesen vielmehr durch den Tauschwert bestimmt wird, so handelt es sich bei der verspäteten Zahlung um eine Leistung minderer Qualität. Hier könnte man an den Begriff der teilweisen Unmöglichkeit denken. Denn nicht nur eine Leistung, die nur zum Bruchteil (etwa dem Maße nach) möglich ist, „teilweise unmöglich ist die Leistung auch dann, wenn sie zwar an sich noch möglich ist, aber nur in verschlechterter Qualität“[1]). Ist jedoch „die Verschlechterung derartig, daß die Leistung gar nicht mehr als die geschuldete angesehen werden kann, so liegt völlige Unmöglichkeit vor“[2]).

Dieser letzte Fall trifft auf die Geldentwertung zu; denn nach dem Ausmaße, welches diese angenommen hat, kann man eine verspätete Zahlung schlechthin nicht mehr als die geschuldete Leistung ansehen. Wir müssen also den Begriff Unmöglichkeit über den im allgemeinen angenommenen Rahmen der wirklichen Unmöglichkeit und der bei „der für das Recht maßgebenden vernünftigen ethischen und wirtschaftlichen Betrachtung als unmöglich“[3]) gefundenen an sich noch möglichen Leistungen ausdehnen auf den Fall der wirtschaftlichen Entwertung. Es ist hier Geiler[4]) zu folgen, in seiner Behauptung, daß dieselbe ratio legis, die dazu führt, den säumigen Schuldner für eine physische Beeinträchtigung des Schuldobjektes während des Verzuges haften zu lassen, in der Tat dafür spreche, ihn auch für eine wirtschaftliche Entwertung verantwortlich zu machen. Wir kommen damit zu dem Resultat, daß das geltende Recht eine Möglichkeit bietet, den Verzugsschaden infolge Geldentwertung ohne konkrete Beweisführung geltend zu machen, indem gemäß

---

[1]) Enneccerus, a. a. O. S. 139. — [2]) Enneccerus, a. a. O. S. 139 Anm. 6. — [3]) Enneccerus, a. a. O. S. 133. — [4]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 12.

§ 287 Satz 2 der Schuldner im Verzuge zur Tragung dieses Schadens verpflichtet ist.

Als nächstes sollen nun die Lage des Schuldners und seine etwaigen Einwendungen betrachtet werden. Zunächst bietet ihm der letzte Halbsatz des § 287 eine Befreiungsmöglichkeit von der eben ausgeführten Haftpflicht. Diese soll nämlich dann nicht eintreten, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Es ist dies der Fall des sog. casus mixtus. Gelingt es dem Schuldner, das Vorliegen dieses Tatbestandes zu beweisen, so kann er damit die Haftung von sich abwälzen. Es käme für den Geldentwertungsfall etwa der Nachweis in Frage, daß der Gläubiger die Summe thesauriert haben würde; letzten Endes kommen alle derartigen Beweismöglichkeiten darauf hinaus, daß der Gläubiger das Geld nicht rechtzeitig veräußert habe. Da das Wesen und der Wert des Geldes in der Bestimmung zur Veräußerung bestehen, so ist ein solcher Nachweis sehr unwahrscheinlich, wenn auch nicht schlechthin unmöglich[1])[2]).

Es bleiben nun noch einige Einwendungen zu erörtern, die vom Schuldner allenfalls geltend gemacht werden könnten. So wird die Behauptung aufgestellt, daß der Gläubiger verpflichtet sei, den Schaden rechtzeitig durch Kreditnahme abzuwenden[3]). Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Eine rechtliche Begründung der analog dem handelsrechtlichen Deckungskauf entwickelten Pflicht zur Kreditnahme kann nicht gefunden werden. Ein Unterschied zum Deckungskauf liegt schon darin, daß der Käufer zur Eindeckung ja den Betrag verwenden kann, der bestimmungsgemäß zur Erlegung des Kaufpreises zu zahlen gewesen wäre[4]). Der Geldgläubiger hätte aber einen offenstehenden Kredit ganz unabhängig vom konkreten Verzugsfall zur Spekulation auf die Geldentwertung ausnutzen können, infolgedessen ändert es nichts an der Rechtslage, ob er diese Möglichkeit nun benutzt hat oder nicht. Es ist auch darauf

[1]) Vgl. Heinsheimer, a. a. O. S. 135. — [2]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 14. — [3]) So OLG. Hamburg, HansGerZtg. Hptbl. 23 Nr. 33. — [4]) Vgl. Leo, a. a. O. S. 563.

hinzuweisen, daß schon in normalen Zeiten eine durchgehende Kreditmöglichkeit für jedermann nicht existierte und daß, bei der schlechten wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre, dieselbe nur in ganz geringem Ausmaße vorhanden war. Gleichfalls muß der Einwand des sofortigen Verbrauches abgelehnt werden [1]). Denn wie wir oben sahen, besteht die wesentliche Begründung des Verzugsschadens nicht so sehr in der Erhaltung des Tauschwertes als in der ermöglichten Ausnutzung desselben. Ist ein eingehender Geldbetrag nur zu Lohnzahlungen oder zum Ankauf von Genußmitteln verwertet, so ist eben die Kaufkraft, welche die Summe im Augenblick hatte, voll ausgenutzt. Der Schuldner wird sich also nicht dadurch entlasten können, daß er nachweist, der Gläubiger pflege Zahlungen auf die obengenannte Weise zu verwenden.

Schließlich bleibt noch ein Hinweis auf die Anzeigepflicht. Es wird nämlich von einigen Autoren verlangt, daß der Gläubiger im Verzugsfalle den Schuldner zu benachrichtigen habe, daß er den Geldentwertungsschaden beanspruche [2]). Ein Unterlassen dieser Androhung soll ein konkurrierendes Verschulden im Sinne des § 254 darstellen. Allgemein kann diese Forderung nicht angenommen werden. Wohl aber ist ihr so weit zuzustimmen, daß man sie für die weiter zurückliegende Zeit aufstellt, in der die Geldentwertung noch nicht so vorgeschritten war, daß man allgemein den Geldentwertungsschaden im Verzuge geltend machte. Es ist daher jeder konkrete Fall nach der Zeit, zu welcher der Verzug eintrat, zu beurteilen.

Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen des Geldentwertungsausgleichs beim Schuldnerverzuge klargestellt sind, bleibt noch die Berechnungsweise zu betrachten. Diese ergibt sich aus den oben gefundenen Resultaten. Da hatten wir festgestellt, daß der Schuldner unbeschadet seines Gegenbeweises für die Entwertung der Schuldsumme haftete. Wir hatten gesehen, daß vom Fällig-

[1]) Gewährt vom OLG. Hamburg, HansGerZtg. Hptbl. 23 Nr. 7. — [2]) So Hueck, JW. 1922, 152. So Krückmann, JW. 1922, 152.

keitstermin das Wesentliche der Geldschuld in dem momentan bestehenden Tauschwert der konkreten Geldsumme zu sehen sei. Es folgt daraus, daß der Schuldner dafür einstehen muß, daß dem Gläubiger eine Geldsumme von gewisser Kaufkraft zugeführt wird. Ist nun in der ursprünglichen Summe der Geldforderung durch die Verzögerung der Leistung nicht mehr die Kaufkraft des Fälligkeitstages vorhanden, so muß der Schuldner auf andere Weise Ersatz für diesen Mangel schaffen. Dieses kann wiederum nur durch Geld geschehen (§ 251). Es erfolgt also der Ersatz des Schadens mittels der gleichen Sache der Hauptverpflichtung, in deutscher Währung. Der Schaden ist demnach so zu berechnen, daß der Kaufkraftunterschied des Geldes vom Tage der wirklichen Zahlung und dem der eigentlichen Fälligkeit festgestellt wird und die sich nun ergebende Differenz als Schaden geltend gemacht wird. Eine Schwierigkeit liegt in der Feststellung der Kaufkraft des Geldes in einem bestimmten Zeitpunkt. Es würde wohl naheliegen, das Gold, dessen Wert in den letzten Jahren am leichtesten aus dem Kurse des U.-S.-A.-Dollars zu ersehen war, oder kurz den Dollarkurs an sich zum Maßstabe der Berechnung zu nehmen. Dieses Unternehmen würde aber längst nicht in allen vorkommenden Fällen das richtige Bild ergeben. Ich weise noch einmal darauf hin, daß in den ersten Jahren der Inflation das Papiergeld sich zum selbständigen Wertmesser entwickelt hatte und in dieser Eigenschaft eine gewisse Unabhängigkeit vom Metallwert gewonnen hatte. Das Ergebnis dieser Entwicklung wurde deutlich in einer zeitweise ziemlich großen Differenz zwischen Inlands- und Auslandskaufkraft der Mark. Würde man nun für einen Fall jener Zeit, der sich aber lediglich unter Inländern bewegte, den Dollarkurs, also die Auslandsbewertung, zugrundelegen, so würde damit eine zu geringe inländische Kaufkraft errechnet. Dies würde dann ohne Bedeutung sein, wenn man bei der Rückverwandlung der Grundzahl in die Markwährung mit der nunmehrigen Entwertungszahl des Auslandskurses die gleiche Spannung des In- und Auslands-

wertes der Mark wie bei Verzugseintritt hätte. Denn dann würde die niedrigere Grundzahl durch die höhere Auslandsentwertungsziffer ausgeglichen. Nun hat aber die Entwicklung in der späteren Zeit dazu geführt, daß diese obengenannte Spannung erst kleiner wurde und später ganz verschwand, ja, daß sogar ein Steigen der Inlandspreise über das Weltmarktsniveau eintrat. Läge aber ein Fall längeren Verzuges vor, der eintrat, als die Spannung noch vorhanden war, und bis in die letzte Zeit dauerte, so würde sich eine Benachteiligung insofern ergeben, als die auf den Verzugsbeginn errechnete Auslandswertzahl niedriger ist als die des Inlandswertes; heute würden aber beide mit der annähernd gleichen Entwertungsziffer des In- oder Auslandswertes multipliziert, woraus dann gegebenenfalls ein Nachteil für den Gläubiger erwüchse.

Daraus folgt, daß grundsätzlich nur die Inlandskaufkraft für die Berechnung in Frage kommen kann. Diese ist aber nicht identisch mit dem Dollarkurs. Da es nun einen absolut genauen Maßstab der Inlandskaufkraft der Mark nicht gibt, so müssen wir Umschau halten nach einem solchen, der diesen Anforderungen wenigstens sehr nahekommt. Dieses ist nur bei dem Reichslebenshaltungsindex der Fall. Sein Vorzug gegenüber allen Spezialindizes liegt vor allem darin, daß die Grundlage, auf welcher seine Feststellung erfolgt, ein allen Volksgenossen Gemeinsames ist; denn die Bedürfnisse der fingierten Normalfamilie stellen ja nur das Mindestmaß dessen dar, was jeder einzelne benötigt. Mit Hilfe der amtlichen Lebenshaltungszahl sind wir also in der Lage, die Kaufkraft einer bestimmten Summe am Fälligkeitstage festzustellen. Mit derselben Zahl des wirklichen Zahltages kann dann leicht der Schaden berechnet werden. Da sich nun in der letzten Zeit der Inflation mehr und mehr die Goldrechnung eingebürgert hat und wir in der Rentenmark augenblicklich eine der Goldwährung ziemlich gleichzusetzende Währung haben, so kann für solche Verzugsfälle, die erst in dieser Epoche eingetreten sind, nur die Goldrechnung

die Grundlage bilden. Für die älteren Fälle, die erst jetzt zur Aburteilung kommen, wird man eine befriedigende Lösung finden, wenn man die mit dem Reichslebenshaltungsindex gefundene Grundzahl als Goldmarkzahl einsetzt; denn heute würde es sinnlos sein, mit den geringen Schwankungen des Lebenshaltungsindex zu operieren. Will nun ein Gläubiger einen anderen Maßstab, etwa in Form eines Spezialindex, anwenden so bleibt ihm diese Möglichkeit unverwehrt. Doch trifft ihn hierfür die volle Beweislast nach § 288 Satz 2.

Das Ergebnis dieses ersten Teiles der Arbeit ist zusammengefaßt folgendes:

Der Schuldner einer Geldschuld haftet nach § 287 Satz 1 für die Entwertung der Geldsumme während des Verzuges. Der Schuldner hat die Beweismöglichkeit, daß der Schaden dem Gläubiger auch bei rechtzeitiger Zahlung entstanden wäre. Der Schuldner kann, wenn der Verzugseintritt weit zurückliegt, ein konkurrierendes Verschulden des Gläubigers nach § 254 daraus begründen, daß dieser es unterlassen hat, den Schuldner von seiner Absicht, den Geldentwertungsschaden geltend zu machen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Berechnung des Schadens erfolgt durch die Feststellung der Kaufkraft der Schuldsumme am Tage der Fälligkeit mit Hilfe des Lebensunterhaltungsindex bzw. des Goldmarkkurses.

III.

Wir kommen nun zur zweiten Frage der Arbeit:

„Kann der Sachleistungsschuldner eines gegenseitigen Vertrages auch nach Verzugseintritt eine Erhöhung der gegenseitigen Geldleistung fordern bzw. bei deren Verweigerung vom Vertrage zurücktreten, wenn er es vor Verzugseintritt gekonnt hätte?"

Als Beispiel möge folgender Fall dienen: Der Automobilfabrikant A. hat dem B. ein Auto zu einem festen Preise und zu einem bestimmten Termin verkauft, kommt aber mit der Lieferung in Verzug. Die Frage ist nun, ob der Fabrikant, trotzdem nach Verzugseintritt die Kaufpreissumme stark entwertet ist, weiter verpflichtet ist, zum vereinbarten Preise zu liefern.

Vor Beantwortung dieser Frage muß die Lage des Sachschuldners vor Verzugseintritt klargelegt werden. Auf dem Gebiete der gegenseitigen Verträge brach sich zuerst die richtige Erkenntnis der Geldentwertung Bahn. Sehr bald, nachdem die Bewegung über die geringeren Ausmaße gegangen war, machten hier die Parteien die Bemerkung, daß bei der Erfüllung eines Vertrages, der nicht auf sofortige Leistung, sondern auf längere Dauer geschlossen war, die ausbedungene Geldleistung zur Zeit der Zahlung dem Sachschuldner nicht das brachte, was man bei Vertragsschluß beabsichtigt hatte. Dies wurde um so deutlicher, als in den Fällen der Lieferungsverträge oft der Lieferer nicht aus eigenen Beständen erfüllte, sondern die geschuldeten Sachen erst beschaffen mußte. Dabei ergab sich dann, daß er nicht nur jeden Gewinnes beraubt wurde, sondern daß er infolge der seit Vertragsschluß eingetretenen Geldentwertung bedeutend höhere Preise aufwenden mußte, als er selbst aus dem Geschäft erlöste, so daß ihm also ein oft nicht unerheblicher positiver Schaden entstand, während der Geldschuldner durch Zahlung der ver-

einbarten Summe Herr eines Sachgutes wurde, das zahlenmäßig heute einen bedeutend höheren Wert hatte, also einen großen Gewinn einheimste. Mit dem weiteren Fortschreiten der Geldentwertung nahm das aufgezeigte Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung immer größere Dimensionen an. Dieses Geschick traf ja allerdings alle Rechtsverhältnisse, in denen eine Geldschuldverpflichtung vorkam; die gegenseitigen Verträge aber boten die krasseren Beispiele dadurch, daß hier der Sachschuldner ein hochwertiges Objekt aus der Hand gab und eine Summe als Entgelt empfing, die sich oft auf weniger als ein Hundertstel des Wertes der hingegebenen Sache belief.

Hier wurde die dringende Forderung nach Lösung derartig belastender Vertragsbindungen laut. Im Anfange wurde die Lösung des Problems von der Seite der Sachleistung versucht. Man faßte die durch die infolge der Geldentwertung erfolgte Preiserhöhung geschaffene Lage des Sachschuldners als Unmöglichkeit der Leistung auf[1]), die ihn nach § 275 von seiner Leistungspflicht befreite. Man unterstellte also die Gleichwertigkeit der Geldsumme, konstatierte aber auf der anderen Seite eine solche Erschwerung der Sachleistung, daß dem Schuldner derselben eine Lieferungspflicht zu dem ausbedungenen Preise nicht auferlegt werden könnte. Diese Konstruktion erwies sich jedoch als unhaltbar. Die Klippe lag in der Heranziehung des Unmöglichkeitsbegriffes. Eine Leistungserschwerung durch Preissteigerung kann nur dann der Unmöglichkeit gleichgesetzt werden, wenn die Erschwerung wirklich auf der Sachseite liegt und derartige Ausmaße angenommen hat, „daß sie nur mit ganz unverhältnismäßigen Opfern überwunden werden“[2]) kann. Die Entwicklung der Dinge führte aber in den genannten Fällen zu der Erkenntnis, daß die scheinbare Erschwerung nur eine Folge der auf der Geldseite eingetretenen Ereignisse war[3]).

Man griff zur Lösung der Frage infolgedessen auf eine andere Rechtsfigur zurück, nämlich auf die Lehre von der

[1]) RG. 101, 79. — [2]) Enneccerus, a. a. O. S. 83. — [3]) Vgl. RG. JW. 1919, 496.

clausula rebus sic stantibus. Es handelt sich hier um eine kurze Darlegung der Tatsachen, wie sie die Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete gezeitigt hat. Nur die Folgen dieser Tatsache für eine bestimmte Rechtssituation sind in dieser Arbeit abzuleiten. Daher liegt eine Stellungnahme zu der Vertragsauflösung im allgemeinen nicht im Rahmen des Themas. Die clausula rebus sic stantibus, der Einwand der veränderten Umstände, ist im BGB. allgemein nicht zur Geltung gekommen und vom RG. früher abgelehnt[1]). An dieser Ansicht hielt das RG. auch noch einige Zeit den Geldentwertungsfragen gegenüber fest und verlangte als Voraussetzung einer Vertragsauflösung ruinöse Wirkung des Vertrages[2]). In der Folge jedoch wurde die Geltung der clausula im Schrifttum begründet und schließlich auch von der Rechtsprechung anerkannt[3]). Das Wesentliche ist die Auslegung des Vertrages nach dem Parteiwillen, der bei einem gegenseitigen Vertrage auf ein gewisses Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung gerichtet ist[4]), oder die Rücksicht auf den Bestand oder Nichtbestand der Geschäftsgrundlage[5]), ein Gesichtspunkt, den das RG. mehrfach verwertet hat[6]).

Von den Gegnern des clausula-Gedankens wurde geltend gemacht, daß ein wirklicher Wille der Parteien, daß, falls Leistung und Gegenleistung ihre ursprüngliche Äquivalenz durch wirtschaftliche Umwälzungen verlören, der Vertrag aufgelöst werden sollte, nicht allgemein festgestellt werden könnte. Diesen ist mit Krückmann[7]) entgegenzutreten, welcher sagt, daß die Geltung der clausula nicht auf einen wirklichen Willen zurückzuführen sei, sondern auf die immanente Logik des synallagmatischen Vertrages. Diese sei identisch mit dem typischen Parteiwillen. Der Vertrag denke für die Parteien. Letzten Endes bauen alle Konstruktionen auf dem Prinzip der Billigkeit, das in den §§ 157, 242 BGB. zum Ausdruck gekommen ist, auf, wonach

---

[1]) RG. 86, 398. — [2]) RG. 99, 258. — [3]) Vgl. Wahle, a. a. O. S. 159 ff. — [4]) RG. 103, 177. — [5]) Oertmann. — [6]) RG. in JW. 1922, 702. — [7]) JW. 1922, 1326.

im Resultat eine bestimmte Geldsumme infolge der Geldentwertung dem Schuldner als Ausgleich seiner Leistung nicht mehr zugemutet werden kann.

Es erhebt sich nun die Frage nach den Grenzen der Anwendung dieser Grundsätze. Die RG.-Rechtsprechung [1]) hat hier die Ansicht vertreten, daß eine Befreiung bei den Geschäften des Großhandels nicht Platz greife, solange für die Ware noch ein Marktpreis bestehe. Dieser Beschränkung kann nicht zugestimmt werden. Denn wenn auch die Eigenart des Großhandelsgeschäftes die Annahme zuläßt, daß in diesen Geschäften immer spekulative Elemente enthalten seien, so kann daraus doch nicht gerade geschlossen werden, daß der Großhändler schlechthin jedes Risiko, auch das gänzlich unerwartete und unvorausseh bare, auf sich nähme [2]). Die immanente Logik des synallagmatischen Vertrages spricht, ganz allgemein betrachtet auch für den Großhandel. Die richtige Begrenzung der clausula liegt in der ganz generellen Untersuchung eines Vertrages auf den spekulativen Charakter hin. Ist dieser über das Normalmaß des in jedem Geschäft steckenden Spekulationsmomentes vorhanden, dann entfällt die clausula. Dieser Satz gilt dann aber für jeder Art Geschäfte ohne Sonderbehandlung des Großhandels.

Die zweite Beschränkung, die die RG.-Rechtsprechung aufgestellt hat, liegt darin, daß nur bei unvorausseh baren Veränderungen der Umstände die clausula gewährt werden sollte [3]). Die Geldentwertung soll aber nach dem RG. etwa seit Herbst 1919 zu den Umständen gehören, die im Bereiche der menschlichen Voraussicht liegen, sodaß sie also keinen ausreichenden Grund zur Gewährung der clausula darstelle. Auch dieses Erfordernis kann nicht anerkannt werden. Für den Fall der Geldentwertung ist es unmöglich, zu sagen, was in einem gewissen Zeitpunkte vorausseh bar war oder nicht [4]). Die Be-

---

[1]) JW. 1922, 1326. — [2]) Vgl. v. d. Trenck, JW. 1922, 1345 Anm. — [3]) RG. in DJZ. 1923, 448; RG. in LZ. 1923, 104. — [4]) Vgl. Abraham, a. a. O. S. 87.

grenzung der clausula nach dieser Richtung läßt sich vielmehr nur nach allgemeinen Risikoerwägungen bestimmen. Darin besteht ja gerade das Wesen der clausula-Lehre, sie „untersucht die Grenzen der übernommenen Leistungspflicht unter dem besonderen Gesichtspunkt des Einflusses der nachträglichen Veränderung der Vertragsgrundlagen durch äußere Umstände auf das Vertragsverhältnis“[1]). „Die Überschreitung der Grenzen des normalen größtmöglichsten Risikos infolge Veränderung der Vertragsgrundlagen bedeutet, daß eine Leistung unter diesen Umständen über den Rahmen des objektiven Vertragsinhaltes hinausgeht“[2]). Es handelt sich also darum, festzustellen, wie weit das größtmöglichste Risiko im Einzelfalle geht. Daß in Zeiten einer allgemein bekannten Geldentwertung das zu tragende Risiko einer weiteren Entwertung größer ist als in normalen Zeiten, soll nicht bezweifelt werden. Trotzdem darf einem Sachschuldner nicht schlechthin das volle Risiko für eine solche auferlegt werden unter dem Gesichtspunkt, daß, wenn einmal eine Geldentwertungsperiode vorläge, nun jede Entwertung, ganz gleich welcher Höhe, vom Sachschuldner zu tragen sei. Es muß hier in jedem Einzelfall untersucht werden, ob und wieweit die nachträglich eingetretenen Ereignisse das vom Sachschuldner zu tragende Risiko übersteigen. Je nach dem Ergebnis ist dann dem Sachschuldner ein Anspruch auf Aufwertung der Kaufsumme bzw. bei dessen Ablehnung durch den Käufer ein Rücktrittsrecht zuzubilligen.

Der Stand der Rechtsfrage ist demnach zusammengefaßt folgender:

Ist in einem gegenseitigen Vertrage nach Vertragsschluß durch die Geldentwertung das Maß des vom Sachschuldner zu tragenden Risikos überschritten und somit das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung derart verschoben, daß dem Sachschuldner eine Lieferung zum vereinbarten Preise nicht mehr

[1]) Haußmann, in JW. 1915, 635. — [2]) Haußmann, in JW. 1915, 635.

zugemutet werden kann, so kann der Sachschuldner eine entsprechende Erhöhung der ihm geschuldeten Geldleistung fordern. Weigert der Geldschuldner eine solche Erhöhung, so ist der Sachschuldner zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.

Die Frage des zweiten Teils der Arbeit besteht nun darin, ob die eben aufgeführten Rechte dem Sachschuldner auch dann zustehen, wenn er sich mit seiner Leistung im Verzuge befindet. Das RG. hat verschiedentlich [1]) dem säumigen Schuldner diese Möglichkeit abgesprochen; auch sonst findet sich diese Ansicht in Rechtsprechung und Literatur vertreten [2]). Sie gründet sich auf die Überlegung, daß der Schuldner im Schuldnerverzuge nach § 287 über sein Verschulden hinaus auch für Zufall aufzukommen habe. Unter diesen Paragraphen soll auch die Erschwerung der Sachleistung des Schuldners fallen. Eine solche Erschwerung sieht aber die genannte Ansicht in der Lieferungspflicht des Schuldners zum alten, „niedrigen" Preise [3]). Außerdem lasse sich die Ablehnung eines derartigen Anspruches schon aus dem Wesen des Verzuges schließen. Der Gesetzgeber habe dem säumigen Schuldner verschiedene Nachteile aufgebürdet; diese könne man als Strafen für sein Nichtleisten betrachten. Daraus folgert man, daß der säumige Schuldner dem Gläubiger gegenüber im Unrecht sei und daß er daher das Recht, eine Aufwertung zu verlangen, mit dem Verzugseintritt verwirkt habe. Ein solches Recht nach Verzugseintritt würde geradezu wie eine Prämie auf den Vertragsbruch wirken [4]). Daraus folgt also, daß sich die Ablehnung der Forderung auf Aufwertung nach Ansicht der Gegner auch ohne § 287 gründen läßt.

Dieser Ansicht kann aber nicht zugestimmt werden. Das oben abgeleitete Prinzip betrifft ganz allgemein alle gegenseitigen Schuldverhältnisse und findet eine Begrenzung nur in den obengenannten Fällen. Daß auch der Schuldnerverzug

[1]) RG. 103, 6; RG. in JW. 1923, 289. — [2]) Warneyer, a. a. O. S. 25; Roth, a. a. O. S. 30. — [3]) Vgl. KG. in JW. 1923, 939. — [4]) So auch KG. in DJZ. 1923, 393, und JW. 1923, 944.

eine beschränkende Wirkung haben sollte, kann aus dem Gesetze nicht geschlossen werden. Die gegnerischen Begründungen gehen schon von falschen Voraussetzungen aus. Wenn dem Schuldner im Verzuge die Tragung der Geldentwertung unter dem Gesichtspunkt auferlegt wird, daß die Erschwerung seiner Leistung unter § 287 falle, so ist dem zu entgegnen, daß eine wirkliche Erschwerung ja gar nicht vorliegt, denn eine solche kann nur dann festgestellt werden, wenn man die Konstanz der Geldsumme präsumiert, eine Anschauung, die sich längst überlebt hat. In Wirklichkeit wird dem Schuldner zugemutet, eine unveränderte Leistung gegen eine Geldleistung, die mit der ursprünglichen nur noch den Namen gemein hat, auszutauschen. Der Schuldner hat aber nach § 287 nur die Unmöglichkeit seiner Leistung zu vertreten, und eine solche ist in der Verschiebung des Gleichgewichtes von Leistung und Gegenleistung nicht zu ersehen. Auch die zweite der oben angeführten Begründungen ist nicht zu halten. Die Verzugsbestimmungen des BGB. sind nicht als Strafen des säumigen Schuldners anzusehen; sie bilden vielmehr Maßregeln gegen eine Schädigung des Gläubigers, ohne dadurch eine absolute Spitze gegen den Schuldner zu bekommen. Es geht daher nicht an, diesen Strafgedanken auf eine Verwirkung der Rechte aus §§ 157, 242 auszudehnen.

Ich komme damit zu dem Schluß, daß der Verzug an der durch die Geldentwertung geschaffenen Lage des Sachschuldners nichts ändert, daß diesem grundsätzlich alle Rechte bleiben, die aus jener Lage entstehen. Das Recht, eine Aufwertung zu fordern und bei deren Ablehnung vom Vertrage zurückzutreten, wird vom Verzugseintritt nicht berührt[1]).

Für den Verzug bleibt lediglich das Moment des Verzugsschadens zu beachten. Ein solcher Schaden liegt aber nicht schon

[1]) So auch Geiler, Geldentw. S. 35; Abraham, a. a. O. S. 91; v. d. Trenck, a. a. O. S. 119, KG. in DJZ. 1923, 392 u. 394; LG. Barmen, JW. 1923, 550; KG. in JW. 1923, 938; jetzt auch RG., DJZ. 1923, 693.

allgemein in der Aufwendung einer zahlenmäßig höheren Geldsumme. Da die Mark besonders im vorgeschrittenen Stadium der Inflationsperiode den Charakter des Wertmessers vollkommen verloren hatte, so kann allein die höhere Geldsumme nicht Beweis für eingetretenen Schaden erbringen[1]). Es sprach aber in jener Zeit eine Vermutung dafür, daß niemand Markbeträge liegen ließ, sie vielmehr stets einer wertbeständigen Anlage zuführte. Es ist damit ein prima-facie-Beweis gegeben für die Tatsache, daß der Gläubiger der Sachleistung und damit Schuldner der vertraglichen Geldleistung ebenfalls diesen Weg gegangen und somit vor Schaden bewahrt geblieben ist. Ist dieses nicht der Fall, so steht dem Gläubiger der Beweis für den Eintritt des Schadens offen. Ebenfalls kann der Gläubiger einer Aufwertung begrenzend entgegenhalten, daß der Realgewinn, den er durch einen evtl. sehr günstigen Kauf bei rechtzeitiger Lieferung gezogen haben würde, ihm erhalten bleibt[2]). Es kann also der Aufwertung nicht schlechthin ein etwa bestehender Marktpreis zugrunde gelegt werden, sondern es ist jeder Einzelfall auf seine Sonderheiten hin zu beurteilen.

Ebenso bleibt es dem Besteller unbenommen, alle Schäden, die durch die Tatsache der Nichtlieferung bei Fälligkeit entstanden sind, die aber außerhalb der Entwertung des Kaufpreises liegen, geltend zu machen. Während die Gewinnberücksichtigung als unmittelbar die Aufwertung beeinflussendes Element in Frage kommt, können die letztgenannten Schäden, wie auch der Schaden, der in dem Umstand liegt, daß die Geldentwertung für die parat gestellte Kaufsumme nicht vermieden wurde, nur aufrechnungsweise geltend gemacht werden. Grundsätzlich hat der Besteller die Kaufsumme aufzuwerten, kann jedoch in den letzten beiden Fällen durch Aufrechnung mit dem ihm entstandenen Schaden die aufgewertete Geldsumme reduzieren.

[1]) Vgl. Abraham, a. a. O. S. 92. — [2]) Vgl. Abraham, a. a. O. S. 95.